

## **Maschinenbruch**

### **Besondere Bedingungen für die Maschinen-Gewerbe-Pauschal-Versicherung (MGP02)**

1. In teilweiser Abänderung des Art. 1 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auf sämtliche Maschinen (inkl. Büromaschinen), Anlagen und Geräte, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden.
2. In Ergänzung zu Art. 1 (4) AMB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:
  - Maschinen und Geräte, deren Neuwert je Gerät bei Vertragsabschluss unter EUR 200,- liegt,
  - Maschinen, Anlagen oder Geräte, deren Neuwert je Gerät bei Vertragsabschluss EUR 900.000.- übersteigt,
  - Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, sowie Spielautomaten, Beleuchtungs- und Reklameanlagen, Fahrräder und Fundamente,
  - Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene wie Laufkräne), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht.
3. In Abänderung des Art. 4 (2) AMB wird vereinbart:

Die Grundlage der Prämienberechnung bildet der Neuwert der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung.
4. In Abänderung des Art. 7(1) AMB beträgt der Mindest-Selbstbehalt für jede einzelne vom Schaden betroffene Sache EUR 200,-.
5. In Abänderung des Art. 8 (1) Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Art. 4 (1) AMB) begrenzt.